Nordhausen am Harz

Nordhäuser Ratskurier

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 11/2011 | Amtsblatt der Stadt Nordhausen | 17. Dezember 2011

NICHTAMTLICHER TEIL

Neue Gebühren für Krippen- und Kindergärten nach Einkommen und Geschwisterzahl gestaffelt

Nordhausen (psv) Eine neue Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft hat der Nordhäuser Stadtrat in seiner jüngsten Sitzung beschlossen. Er empfahl die analoge Anwendung dieser Satzung für die Erhebung der Elternbeiträge durch die freien Träger der Stadt Nordhausen ab dem nächsten Jahr. In der Stadt Nordhausen sind 21 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft und eine Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft.

Der Stadtrat entschied sich für einkommensabhängige Beiträge, die sich neben dem monatlichen Einkommen auch nach der Geschwisterzahl, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder richten.

Danach zahlen Eltern mit einem Krippenkind bis 2 Jahre gestaffelt ab 1.000 bis über 4.000 € monatlichem Einkommen für das 1. Kind in Ganztagsbetreuung 110 bis 250 €. Für das 2. Kind werden dann 70 Prozent, für das 3. Kind 50 Prozent und für das 4. und jedes weitere Kind bis 2 Jahre 30 Prozent der Beiträge erhoben.

Die Elternbeiträge für Kindergartenkinder von 2 Jahren bis zum Schulantritt zahlen nach der gleichen Staffelung des monatlichen Einkommens für die Ganztagsbetreuung ihres 1. Kindes von 90 bis 230 Euro, für das 2. wieder 70 Prozent, für das 3. Kind 50 und für das 4. und jedes weitere Kind 30 Prozent. Auch eine Teilzeitbetreuung ist möglich und in der Satzung geregelt.

Im Schnitt steigen die Kosten um 40 Euro für Kinderkrippe- und um 20 Euro für den Kindergarten.
Die Stadt Nordhausen habe in der Vergangenheit keine Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft und damit keine Satzungshoheit für die Erhebung von Elternbeiträgen gehabt. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Petersdorf ab Dezember 2007 sei jedoch die Stadt Nordhausen Träger der Kindertageseinrichtung „Eichenbergzwerge“ im Ortsteil Petersdorf geworden, heißt es in der Begründung der Beschlussvorlage. Gemäß des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 in Verbindung mit dem Eingemeindungsvertrag Petersdorf sei die Stadt Nordhausen verpflichtet gewesen, das Ortsrecht durch neue Satzungen anzupassen.

Weiterhin sollen die Gebühren, die 2006 in dem Beschluss „Empfehlung einer Musternutzungsordnung und einer Musterelternbeitragsordnung der freien Träger zur Betreibung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nordhausen“ gefasst wurden, angepasst werden, da es seit nunmehr fast 6 Jahren keine Gebührenänderung gab.
Zur Klarstellung wird in der Begründung des Beschlusses darauf hingewiesen, dass die Satzungen nicht automatisch für die freien Träger gelten. Die Stadt Nordhausen hat keine Satzungshoheit in den Einrichtungen der freien Träger. Dennoch sollten sich die freien Träger im Sinne einer Gebührengleichheit in der Stadt Nordhausen an der Höhe der in dieser Satzung festgelegten Elternbeiträge orientieren.

Stefan Nüßle von der CDU-Fraktion erkundigte sich nach der Einbindung der Eltern der Kita in Petersdorf im Vorfeld der Erstellung der neuen Satzung.
Linke-Fraktionschefin Barbara Schencke kritisierte, dass auch nach der neuen Beitragsordnung ein Missverhältnis zwischen niedrigen und hohen Einkommen bestehe: „Jemand mit 1000 Euro Einkommen muss 10 % davon für die Kita-Betreuung aufwenden. Wer allerdings 4000 Euro Einkommen hat, braucht nur 6,5 Prozent davon für die Kinderbetreuung zahlen. Das ist nicht gerecht.“
Bürgermeister Jendricke sagte, dass die soziale Ausgewogenheit gegeben sei durch die Staffelung nach Einkommen im Gegensatz zu einer Einkommens unabhängigen Beitragserhebung. Darüber hinaus werde nach dieser Satzung das Kindergeld nicht beim Einkommen angerechnet, und zum Dritten gebe es weitere Ermäßigungen mit steigender Geschwisterzahl. Darüberhinaus ei die Kappungsgrenze der Beiträge nach oben verschoben worden.

Darlehen aus der Städtebauförderung für Spendekirchhof-Turnhalle

Nordhausen (psv) Die Vergabe eines Darlehens aus Städtebaufördermitteln zur Finanzierung der Modernisierungskosten der Spendekirchhof-Turnhalle des Nordhäuser Humboldt- Gymnasiums in Höhe von 425.600 € an den Landkreis Nordhausen hat der Stadtrat jetzt beschlossen. In dem mit dem Landkreis noch abzuschließenden Vertrag sollen auch die Voraussetzungen für eine öffentliche Wegeverbindung zum „Altstadt-Parkplatz“ an der Wallrothstraße vereinbart werden.

Der Landkreis Nordhausen sei Eigentümer des Grundstücks Münzgasse 1, auf dem die Spendekirchhof-Turnhalle des Humboldtgymnasiums steht, heißt es ein der Begründung des Beschlusses. „Das Gebäude ist als Bestandteil eines Denkmalensembles unter Schutz gestellt und liegt in den Geltungsbereichen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“ sowie der Erhaltungssatzung „Altstadt“. Es weist in seiner baulichen Beschaffenheit erhebliche Mängel und Missstände auf, die durch umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen beseitigt werden sollen. Dabei werden Modernisierungskosten in Höhe von 1.155.000 € erwartet. Die geplante Nutzung als Turnhalle für den Schulsport wird dauerhaft ohne Ertrag bleiben. Zur Realisierung des Vorhabens erhält der Landkreis Mittel des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit aus der Sportstättenförderung in Höhe von 455.600 €“, so die Begründung.

Auf Grundlage der vorliegenden Modernisierungsplanung stellte die Stadtverwaltung nach der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie zu den verbleibenden Kosten einen Zuwendungsantrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt, der mit Bescheid aus dem Städtebauförderprogramm „Stadtumbau-Aufwertung“ in Höhe von 425.600 € (aus Bundes- und Landesmitten) für das Vorhaben an die Stadt bewilligt und die Weitergabe an den Bauherrn genehmigt wurde. Der reguläre städtische Mitleistungsanteil an dem Förderbetrag beträgt 212.800 € und darf mit Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom Landkreis übernommen werden.

Eine Mitfinanzierung aus städtischen Eigenmitteln erfolgt also nicht, so dass nur die Fördermittel weitergegeben werden. Alle über die Fördermittel des Sportstätten- und der Städtebauförderung hinausgehenden Kostenanteile finanziert der Landkreis als Bauherr selbst.

1050 Jahre Stift und Dom in Nordhausen

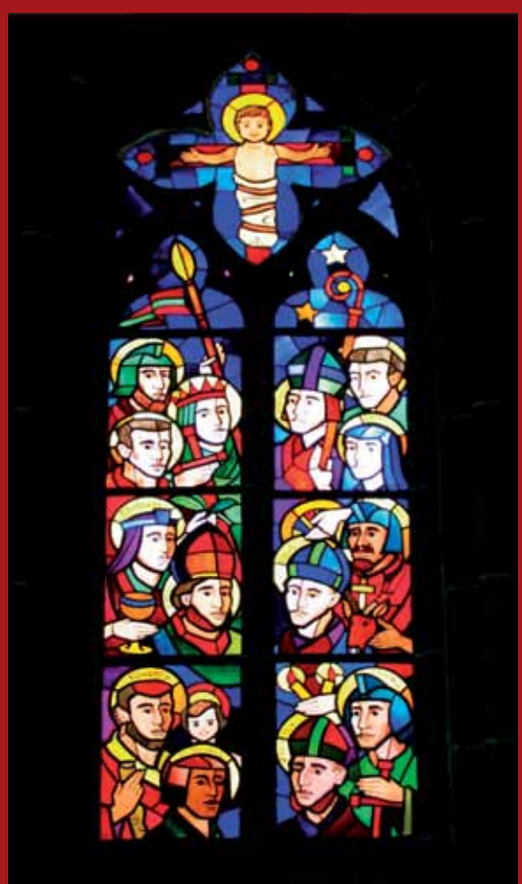

Fenster der 14 Nothelfer im Dom zum Heiligen Kreuz

Frohe Weihnachten
wünscht die Stadt Nordhausen

Eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2012 wünscht

Barbara Rinke
Oberbürgermeisterin

Nordhausen am Harz
| die neue Mitte |

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertages-einrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nordhausen vom 20.04.2011 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 07.12.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen.

§ 2 Gebührenerhebung
Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld
(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Für jeden begonnenen Kalendermonat ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.
(3) Das Entgelt für Verpflegungsleistungen durch externe Versorgungsunternehmen wird direkt mit den Eltern abgerechnet.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
(2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
(3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren
(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Vespermahlzeit 1,00 Euro pro Tag und Kind. Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten enthalten.
(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
(3) Die Verpflegungsgebühren können jeweils zum 15. des Folgemonats als fällig erklärt werden und sind an die Stadtkasse zu entrichten. Bei kleineren Beträgen werden die Verpflegungsgebühren jeweils zum 15. des 1. Monats eines Quartals fällig. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.

§ 7 Elternbeitrag
(1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen vom 22.04.2011).
(2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages
(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen, nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft i. S. v. § 7 Abs. 3 und 3 a SGB II leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Elternbeiträge für Kinder bis 2 Jahre

monatliches Einkommen bis…	1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (70%)		3. Kind der Familie (50%)		4. und jedes weitere Kind der Familie (30%)	
	bis 5 h/ Teilzeit	ganztags	bis 5 h/ Teilzeit	ganztags	bis 5 h/ Teilzeit	ganztags	bis 5 h/ Teilzeit	ganztags
1.000	95 €	110 €	67 €	77 €	48 €	55 €	29 €	33 €
1.250	105 €	120 €	74 €	84 €	53 €	60 €	32 €	36 €
1.500	115 €	130 €	81 €	91 €	58 €	65 €	35 €	39 €
2.000	125 €	150 €	88 €	105 €	63 €	75 €	38 €	45 €
2.500	135 €	170 €	95 €	119 €	68 €	85 €	41 €	51 €
3.000	145 €	190 €	102 €	133 €	73 €	95 €	44 €	57 €
3.500	155 €	210 €	109 €	147 €	78 €	105 €	47 €	63 €
4.000	165 €	230 €	116 €	161 €	83 €	115 €	50 €	69 €
größer 4.000	175 €	250 €	123 €	175 €	88 €	125 €	53 €	75 €

Elternbeiträge für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

monatliches Einkommen bis…	1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (70%)		3. Kind der Familie (50%)		4. und jedes weitere Kind der Familie (30%)	
	bis 6 h/ Teilzeit	ganztags	bis 6 h/ Teilzeit	ganztags	bis 6 h/ Teilzeit	ganztags	bis 6 h/ Teilzeit	ganztags
1.000	75	90 €	53 €	63 €	38 €	45 €	23 €	27 €
1.250	85	100 €	60 €	70 €	43 €	50 €	26 €	30 €
1.500	95	110 €	67 €	77 €	48 €	55 €	29 €	33 €
2.000	105	130 €	74 €	91 €	53 €	65 €	32 €	39 €
2.500	115	150 €	81 €	105 €	58 €	75 €	35 €	45 €
3.000	125	170 €	88 €	119 €	63 €	85 €	38 €	51 €
3.500	135	190 €	95 €	133 €	68 €	95 €	41 €	57 €
4.000	145	210 €	102 €	147 €	73 €	105 €	44 €	63 €
größer 4.000	155	230 €	109 €	161 €	78 €	115 €	47 €	69 €

Die Elternbeiträge nach Tabelle 1 (Elternbeiträge für Kinder bis 2 Jahre) gelten in jedem Fall bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind einen Platz mit einem Betreuungsschlüssel gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 i. V. m. Satz 2 und 4 ThürKitaG belegt.

(3) Wird der im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang in wiederholten Fällen überschritten, indem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, können pro angefangene Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.
(4) Bei der Teilzeitbetreuung bis zu 5 / 6 h kann die Betreuungszeit flexibel innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung vereinbart werden. Die Eltern müssen die Betreuungszeit jeweils bis zum 15. des Vormonats, für den darauffolgenden Monat, der Leitung der Kindertageseinrichtung verbindlich melden.
(5) In der Eingewöhnungsphase (maximal 1 Kalendermonat) ist der Elternbeitrag für eine Teilzeitbetreuung zu entrichten.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten
(1) Die Stadt Nordhausen erlässt jährlich mindestens einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Können Gebührenschuldner aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Abs. 2 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt. Die Belege sind unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen. Werden innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes keinerlei Nachweise erbracht, kann der Elternbeitrag für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind der Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.
(2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfebescheinigung, Wohngeldbescheid) zu belegen. Maßgebend ist grundsätzlich der 12. Teil des Einkommens aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend kann das Einkommen des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als der 12. Teil des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Einkommen des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch anteilig Einkünfte (1/12) zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld).
(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Familie im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Das Kindergeld wird nicht hinzugerechnet.
(4) Einkommensänderungen und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadt Nordhausen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden. In diesem Fall erfolgt eine Verzinsung in Höhe von 6%, zuzüglich einer einmaligen Verwaltungskostenpauschale von 50 €.
(5) Die in Abs. 1-4 genannten Auskunftspflichten enden nicht mit der Abmeldung des Kindes bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Die Auskunftspflichten bestehen weiter, solange das Einkommen oder die Kinderzahl für den Betreuungszeitraum nachträglich festgestellt werden müssen.

§ 10 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 1. des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Petersdorf vom 22.02.2002 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 12. Dezember 2011
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 84A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 - Ehemaliges Heizkraftwerk“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Änderung des Geltungs-bereiches, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 84A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 - Ehemaliges Heizkraftwerk“ beschlossen. Der Geltungsbereich des vor-genannten Bebauungsplanes ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zur Zeit verfügbar: Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen (1999), Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen (Stand 2010: eingereicht zur Genehmigung), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Umweltbericht zum Bebauungsplan, Schalltechnische Berechnung zum Bebauungsplan und Stellungnahmen der Fachbehörden.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden.

Gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung werden der Entwurf zu den o. g. Planungsunterlagen und deren Begründung in der Zeit

vom 02.01.2012 bis einschließlich 03.02.2012

im Flur des Amtes für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich.
Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Martin Juckeland vom Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung Nordhausen, Tel. 03631 696-428.
Während der Offenlegung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter www.nordhausen.de zum Download bereit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nordhausen, den 09.12.2011

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 84B „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 - Ehemaliges Heizkraftwerk“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 84B „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 - Ehemaliges Heizkraftwerk“ beschlossen. Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Gemäß §§ 13a (2) Nr. 1 und 13 (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung werden der Entwurf zu den o. g. Planungsunterlagen und deren Begründung in der Zeit

vom 02.01.2012 bis einschließlich 03.02.2012

im Flur des Amtes für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich.
Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Martin Juckeland vom Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung Nordhausen, Tel. 03631 696-428.
Während der Offenlegung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter www.nordhausen.de zum Download bereit.

Nordhausen, den 09.12.2011

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Betr.: Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 42 „Geseniusstraße“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 42 „Geseniusstraße“ der Stadt Nordhausen beschlossen. Der Geltungsbereich des eingestellten Satzungsverfahrens ist aus der mitveröffentlichten Planskizze (genordet) ersichtlich.

Gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Nordhausen, den 08.12.2011

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

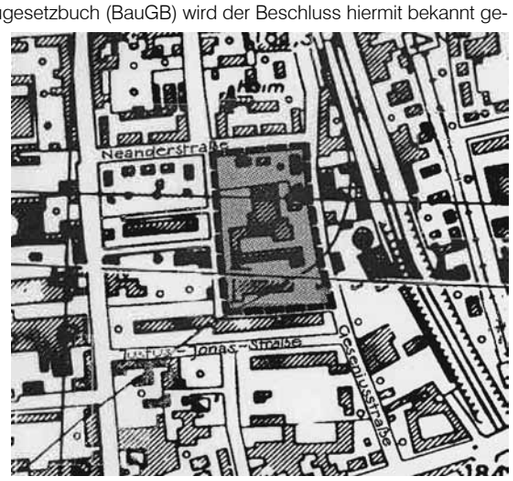

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 5. Oktober 2011

Öffentlicher Teil:

- **Bestellung eines sachverständigen Dritten als Prüfer für die Eröffnungsbilanz 01.01.2010 der Stadt Nordhausen nach Einführung der Doppik, Beschluss: BV/0488/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Das Rechnungsprüfungsamt bestellt einen sachverständigen Dritten als Prüfer der Eröffnungsbilanz 01.01.2010 der Stadt Nordhausen nach Einführung der Doppik.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 4

- **Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebes zum 31.12.2010, Beschluss: BV/0493/2011**

1. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Der Stadtrat nimmt den vom Werkausschuss vorgelegten Bericht über die Beratung des Jahresabschlusses und über die am 07.09.2011 vorgenommene(n) Aufklärung(en) zu Nachfragen zum Abschlussprüfungsbericht 2010 der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, vom 21.07.2011, voll zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat nimmt folgende, hiermit vorgelegte Unterlagen zur Kenntnis:
   a) den Jahresabschluss 2010 vom 21.07.2011, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt i. H. v.

Bilanzsumme	77.522.063,01 €
Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung	2.195.768,69 €

   b) den Anhang mit Anlagennachweis
   c) den Lagebericht der Werkleitung und den Bericht des Werkausschusses hierzu.
3. Der Jahresabschluss 2010 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	77.522.063,01 €
Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung	2.195.768,69 €

Der Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Hohenstein beträgt 2.195.768,69 €. Auf die Sparte Stadtentwässerungsbetrieb entfällt ein Überschuss in Höhe von 2.316.197,05 €. Auf den Bereich der Gemeinde Hohenstein entfällt ein Verlust in Höhe von 120.428,36 €.
Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 180.348,29 € verrechnet. Somit ist der Verlustvortrag aufgebraucht. Der dadurch entstehende Bilanzgewinn in Höhe von 2.135.848,76 € wird wie folgt verwendet:

a) Einstellung in die zweckgebundene Rücklage für Gebührenausgleich	553.668,00 €
b) zweckgebundene Rücklage für Substanzerhaltung und Erneuerung	1.500.000,00 €
c) Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung für 2010 an Stadt Nordhausen	24.750,00 €
d) Vortrag auf neue Rechnung	57.430,76 €

4. Der Werkleitung, dem Werkausschuss und der Oberbürgermeisterin wird für das Wirtschaftsjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 4

- **Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2011 des Stadtentwässerungsbetriebes, Beschluss: BV/0494/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses wird die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22 Ablehnung: 3 Enthaltung: 7

- **Einstufung des Amtes der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters und der/des hauptamtlichen Beigeordneten, Beschluss: BV/0507/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Die Einstufung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der/des 2. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Nordhausen wird gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit für die nächste Wahlperiode wie folgt festgesetzt:

o die/der Oberbürgermeister/in:	Besoldungsgruppe B 5
o die/der 2. hauptamtliche Beigeordnete:	Besoldungsgruppe A 16.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 5 Enthaltung: 4

- **Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt" der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0439/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
8.1 Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt" der Stadt Nordhausen (Beschluss Nr. 0897/2007 vom 12.12.2007) wird aufgehoben.
8.2 Die geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt" der Stadt Nordhausen für das Gebiet östlich der Straße „Angespann", westlich der Umgehungsstraße Sundhausen (B 4), südlich der Straße „An der Helme" und nördlich der Kleingartenanlage „Stadtblick" im Ortsteil Sundhausen und deren Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Die Begründung ist als Anhang beigefügt, der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes liegt während der Beratung des Stadtrates zur Einsicht aus.
8.3 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Hellweg-Baumarkt" der Stadt Nordhausen und deren Begründung sind nach § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
8.4 Als umweltbezogene Belange sind zurzeit verfügbar: Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen, Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Umweltbericht.
Zur Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 2 (4) Satz 2 BauGB sind für die Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der umweltbezogenen Informationen keine weiteren Ermittlungen im Rahmen dieses Planverfahrens vorgesehen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

- **Beschluss über das Quartierskonzept „Blasiistraße/ Barfüßerstraße/ Georgengasse" der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0456/2011**

8.1. Der Stadtrat des Stadt Nordhausen beschließt das Quartierskonzept „Blasiistraße / Barfüßerstraße / Georgengasse" der Stadt Nordhausen als Handlungsgrundlage für die folgenden Planungsschritte und Umsetzungsmaßnahmen im Zuge des weiteren Stadtumbau- und Stadtreparaturprozesses in diesem Quartier der Nordhäuser Altstadt bis zu deren erfolgreichem Abschluss.
Das Quartierskonzept „Blasiistraße / Barfüßerstraße / Georgengasse" der Stadt Nordhausen liegt während der Beratung des Stadtratssitzung zur Einsicht aus.
8.2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse des Quartierkonzeptes „Blasiistraße / Barfüßerstraße / Georgengasse" der Stadt Nordhausen in ihren Fachplanungen sowie in künftigen Verfahren der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
8.3. Das Quartierskonzept konkretisiert die Sanierungsziele der Stadt und wird Grundlage für Entscheidungen über sanierungsrechtliche Genehmigungen.
8.4. Die Verwaltung wird beauftragt, Flächen südlich der Georgengasse, die im Quartierskonzept für eine künftige Bebauung dargestellt sind, für eine Vermarktung vorzubereiten.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- **Beschluss über ergänzten/geänderten Entwurf und die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Helmestraße/Uthleber Weg/Heringer Weg" der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0489/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
8.1 Die ergänzten/geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 82 „Helmestraße/ Uthleber Weg/Heringer Weg" der Stadt Nordhausen für das Areal östlich der Helmestraße, nördlich des Uthleber Weges, südlich des Heringer Weges und westlich des Asphaltmischwerkes/der Recyclingfirma (siehe Anlage) und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Die ergänzten/geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht liegen während der Beratung des Stadtrates zur Einsicht aus.
8.3 Die ergänzten/geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 82 „Helmestraße/ Uthleber Weg/Heringer Weg" der Stadt Nordhausen und der Begründung mit Umweltbericht sind gem. § 4a (3) BauGB erneut verkürzt für 2 Wochen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zu benach¬richtigen. Die Stellungnahmen können nur zu den ergänzten/geänderten Teilen des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegeben werden.
8.4 Als umweltbezogene Belange sind weiterhin verfügbar: Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen, Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Umweltbericht, Grünordnungsplan, die schalltechnische Begutachtung und die erfolgten Abstimmungen.
Zur Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 2 (4) Satz 2 BauGB sind für die Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der umweltbezogenen Informationen keine weiteren Ermittlungen im Rahmen dieses Planverfahrens vorgesehen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- **Ausbauprogramm und Abschnittsbildung Gehweganlage „Förstemannstraße" in Nordhausen, Beschluss: BV/0486/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
- Das Ausbauprogramm für die Erneuerung der nördlichen Gehweganlage in der Förstemannstraße im Abschnitt Einmündung Eichendorffstraße bis Einmündung Rückertstraße. In diesem Abschnitt wird der nördliche Gehweg erneuert.
- Die beitragsfähigen Kosten werden nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz umgelegt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **Ausbauprogramm und Abschnittsbildung „Zur schönen Aussicht" in Nordhausen, Beschluss: BV/0441/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
- Das Ausbauprogramm für die erstmalige, endgültige Herstellung der Straße „Zur Schönen Aussicht" im Abschnitt Einmündung Zum Gumpetal bis zur Einmündung Stichstraße H, einschließlich Planstraße H.
- Die beitragsfähigen Kosten werden nach dem Baugesetzbuch umgelegt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **Ausbauprogramm und Abschnittsbildung Planstraße G im B-Plangebiet Rüdigsdorfer Weg in Nordhausen, Beschluss: BV/0446/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
- Das Ausbauprogramm für die erstmalige, endgültige Herstellung der Planstraße G im B-Plangebiet Rüdigsdorfer Weg im Abschnitt Einmündung Zur Schönen Aussicht bis Ende der Planstraße G.
- Die beitragsfähigen Kosten werden nach dem Baugesetzbuch umgelegt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

- **Vereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für die Jahre 2013 bis 2016, Beschluss: BV/0511/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Die gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für die Jahre 2013 bis 2016 wird genehmigt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Antrag des Ortsteilrates Sundhausen vom 27.04.2011: Ausweisung der gewerblichen Baufläche an der Kreuzung A 38/B 4 als Landwirtschaftsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0512/2011**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Auf der Grundlage der Abstimmung in der Ortsteilratssitzung vom 26.04.2011 stellt der Ortsteilrat Sundhausen den Antrag, die im Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen dargestellte gewerbliche Baufläche an der Kreuzung A 38/B 4 als Fläche für die Landwirtschaft auszuweisen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4 Ablehnung: 19 Enthaltung: 8

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss: BV/0498/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- Beschluss: BV/0500/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- Beschluss: BV/0509/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- Beschluss: BV/0508/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 18 Ablehnung: 2 Enthaltung: 9

AMTLICHER TEIL

- Beschluss: BV/0503/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0504/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0505/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

- Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 356/11, Flur 8, Gemarkung Nordhausen, von der Fa. 2000-Altstadt Entwicklungs GmbH und Co., Altendorfer Kirchviertel KG in Insolvenz und der Eigentümergemeinschaft Altendorfer Kirchgasse 17, 19 und 21, sowie Ankauf des Flurstückes 356/10, Flur 8, Gemarkung Nordhausen, von der Fa. 2000-Altstadt Entwicklungs GmbH und Co. Altendorfer Kirchviertel KG in Insolvenz, Beschluss: BV/0203/2010
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beteiligung an der Zwangsversteigerung des Grundstückes Blasiikirchplatz 2, in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 310/40 zu 80 m² Aktenzeichen 7 K 142/09, Beschluss: BV/0399/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- Aufhebung der BV/1209/2009 „Abschluss eines Tauschvertrages über die Grundstücke in der Gemarkung Nordhausen, Uthleber Weg, Beschluss: BV/0315/2010
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) liegen die Jahresabschlüsse 2010, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Jahresfehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen die Stadt Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme

in der Zeit vom 19.12.2011 bis 06.01.2012.

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 207 aus.

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. BV/0493/2011 am 05.10.11 den Jahresabschluss 2010 vom 21.07.2011 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	77.522.063,01 €
Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung	2.195.768,69 €

2. Der Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Hohenstein beträgt 2.195.768,69 €. Auf die Sparte Stadtentwässerungsbetrieb entfällt ein Überschuss in Höhe von 2.316.197,05 €. Auf den Bereich der Gemeinde Hohenstein entfällt ein Verlust in Höhe von 120.428,36 €.
Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 180.348,29 € verrechnet. Somit ist der Verlustvortrag aufgebraucht. Der dadurch entstehende Bilanzgewinn in Höhe von 2.135.848,76 € wird wie folgt verwendet:

a)	Einstellung in die zweckgebundene Rücklage für Gebührenausgleich	553.668,00 €
b)	zweckgebundene Rücklage für Substanzerhaltung und Erneuerung	1.500.000,00 €
c)	Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung für 2010 an die Stadt Nordhausen	24.750,00 €
d)	Vortrag auf neue Rechnung	54.430,76 €

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, lautet:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. Juni 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes **„Stadt Nordhausen – Stadtentwässerungsbetrieb“** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.*

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. mit § 85 Thüringer Kommunalordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 21. Juli 2011

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. (Baumann) Wirtschaftsprüfer — *gez. (Mertens) Wirtschaftsprüfer“*

4. Der Werkleitung, dem Werkausschuss und der Oberbürgermeisterin wird für das Wirtschaftsjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) Entlastung erteilt.

5. Der Bericht zum Jahresabschluss 2010 vom 21. Juli 2011 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht liegt

vom 19.12.2011 bis 13.01.2012.

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 102, sowie im Stadtentwässerungsbetrieb, 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, öffentlich aus.

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Beschlossene Ausschussvorlagen der Werkausschusssitzung vom 07.09.2011

Öffentlicher Teil:
Ausschussvorlage Nr. AV/0495/2011 – Planänderung Grunddienstbarkeiten
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm unter der lfd. Nr. 2 mit 10 T€ enthaltene Planposition „Grunddienstbarkeiten“ im Wirtschaftsplan 2011 um 85 T€ auf insgesamt 95 T€ zu erhöhen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0497/2011 – Planänderung Ortsentwässerung Nordhausen; Rekonstruktion Schmutz- und Regenwasser-Ortssammler Neuer Weg (zwischen Grimmel und Dr.-Külz-Straße)
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm unter der lfd. Nr. 337 mit 220 T€ enthaltene Planposition „Neuer Weg“ im Wirtschaftsplan 2011 um 80 T€ auf insgesamt 300 T€ zu erhöhen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Nichtöffentlicher Teil:
Ausschussvorlage Nr. AV/0496/2011
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

AMTLICHER TEIL

Zweckvereinbarung

bezüglich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, durch die Stadt Nordhausen für die Stadt Sondershausen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), des § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungs-widrigkeiten (VerkOWiZustVO) vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2008 (GVBl. S. 105; 106), und § 7 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), sowie der Vereinbarung zwischen der Stadt Sondershausen und der Polizeidirektion Nordhausen vom 14.09.2011 wird

zwischen der
Stadt Nordhausen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Rinke
Markt 1, 99734 Nordhausen
und
der Stadt Sonderhausen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Kreyer
Markt 7, 99706 Sondershausen

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag in Form einer Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Wahrnehmung der Aufgaben Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

(2) Die Stadt Sondershausen überträgt die Aufgabe der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen der Stadt Nordhausen.

(3) Die Stadt Nordhausen stellt auf dem Gebiet der Stadt Sondershausen die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit fest, registriert diese und nimmt die Beweissicherung vor. Die entsprechenden Daten werden der Stadt Sondershausen zur Ahndung übergeben.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse zur Ahndung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (von der Entgegennahme der Daten der Feststellung der Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 2 und 3 bis zum Abschluss des Verfahrens), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, verbleiben bei der Stadt Sondershausen.

(5) Die Bestimmung der Messpunkte erfolgt durch die Stadt Sondershausen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums bzw. der Polizeidirektion Nordhausen.

(6) Die Kontrolltätigkeit der Stadt Nordhausen wird nach Absprache an bis zu 4 Tagen im Monat bzw. einem Tag je Woche erfolgen. Auf der Grundlage monatlicher Absprachen kann die Aufgabenwahrnehmung zeitlich reduziert oder auch erweitert werden.

(7) Die Stadt Nordhausen übergibt wöchentlich der Stadt Sondershausen die gemessenen und gespeicherten Daten der festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten.

(8) Die Zuständigkeit der Polizei zur Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich der Stadt Sondershausen bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

(9) Die Stadt Sondershausen wird die im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung erforderlichen Nachermittlungen, unter Ausschöpfung aller tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten, in ihrem Gebiet in eigener Zuständigkeit durchführen.

§ 2 Geltungsdauer/Kündigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag wird einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen wirksam und gilt bis zum 01.11.2012.

(2) Nach Auslauf der Vereinbarung kann vereinbart werden, dass die Zweckvereinbarung über einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum fortbesteht.

(3) Die Vereinbarung kann bei Fortsetzung der Vereinbarung nach Absatz 2 schriftlich, mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Vertragszeitraumes, gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Zugang.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung hat die Stadt Nordhausen insbesondere dann, wenn die Stadt Sondershausen mit ihrer gemäß § 3 dieses Vertrages obliegenden Zahlungspflicht zwei Monate in Verzug ist.

§ 3 Kostenersatz

(1) Für die Kontrolltätigkeit der Stadt Nordhausen zahlt die Stadt Sondershausen für die Abgeltung der Personalkosten, Fahrkosten und Kosten der Messtechnik einen Kostenersatz (Auftragskostenpauschale) an die Stadt Nordhausen.

- Überwachung und Datenaufbereitung 140,00 € je Stunde
- Überwachung ohne Datenaufbereitung 130,00 € je Stunde
- Fallauswertung 0,65 € je Datensatz
- Sachbearbeitung 25,00 € je Stunde
- Portopauschale 5,00 € je Datenträger
- Portopauschale 0,75 € je Briefsendung

(2) Die Überwachungszeit beginnt mit Aufnahme der ersten Messung / Überwachung eines Tages und endet nach der letzten Messung / Überwachung dieses Tages für die Stadt Sondershausen. Der Zwischenzeitraum, z. B. Wechsel der Messstelle, ist Überwachungszeit. Als Sachbearbeitung werden alle Zeiten berechnet, die für die Stadt Sondershausen im Innen- und Außendienst direkt zurechenbar sind.

(3) Die Stadt Nordhausen berechnet den Kostenersatz vierteljährlich. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung fällig.

(4) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde.

§ 4 Schlussvorschriften

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, der Genehmigung und der Bekanntmachung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Nordhausen, den 1. November 2011
gez.
i. V.
Jendricke

Rinke
Oberbürgermeisterin
Stadt Nordhausen

Sondershausen, den 1. November 2011
gez.
Kreyer
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen beschlossen:

Artikel I

1. In § 11 Absatz 6 Satz 1 wird der Wortlaut „0,52 € pro Kubikmeter Abwasser“ gestrichen und durch den Wortlaut „1,47 Euro pro Kubikmeter Abwasser“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 6 Satz 2 wird der Wortlaut „0,28 € pro Kubikmeter Abwasser“ gestrichen und durch den Wortlaut „0,69 Euro pro Kubikmeter Abwasser“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2 wird der Wortlaut „0,18 € pro Jahr“ gestrichen und durch den Wortlaut „0,12 Euro pro Jahr“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 2 Buchstabe a) wird der Wortlaut „28,55 € pro Kubikmeter“ gestrichen und durch den Wortlaut „30,88 Euro pro Kubikmeter“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 2 Buchstabe b) wird der Wortlaut „14,42 € pro Kubikmeter“ gestrichen und durch den Wortlaut „15,60 Euro pro Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 12. Dezember 2011
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschlussvorlage BV/0551/2011 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 08.12.2011 die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen genehmigt.

Nordhausen, den 12. Dezember 2011
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Freistaat Thüringen
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Artern

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters

In der Stadt **Nordhausen**, Gemarkung **Rodishain**, Flur **3**, wurde das Liegenschaftskataster neu aufgestellt. Von der Neuaufstellung sind die bisher unvermessenen Grundstücke **Hainfeldstraße 51, 52 (bisher ohne Hausnummer), 53, 54, 56, 59, 61, 62, 65, 67, 76 und 77; Neue Reihe 1, 2, 31 bis 34, 36 und 37** sowie zwei öffentliche Straßen- und Wegegrundstücke in der Straße **Neue Reihe** des **Ortsteiles Rodishain** betroffen.

Die Grenzniederschrift mit Aufteilungsplan und Liste sowie die Ergebnisse der Neuaufstellung (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch) liegen
vom 27.12.2011 bis 26.01.2012
in den Räumen des Sachgebietes Liegenschaftsmanagement der Stadt Nordhausen, Markt 15, 99734 Nordhausen

Stadt Nordhausen Sachgebiet Liegenschaftsmanagement

Mo und Di	08:30 – 15.30 Uhr
Mi	nach Vereinbarung
Do	08:30 – 18:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr

und in den Räumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Freistaates Thüringen, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern

Sprechzeiten des TLVermGeo Katasterbereich Artern

Di	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mo, Mi, Do	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

während der angegebenen Sprechzeiten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen außerhalb dieser Sprechzeiten sind nur nach telefonischer Absprache unter Tel. (03466) 3399 224 möglich.

Gemäß § 10 (4) des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters bekannt gegeben. Die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Grenzfeststellung sowie die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 30.11.2011
Im Auftrag

VD Ulrich Reimann
Katasterbereichsleiter

BEKANNTMACHUNG

Freistaat Thüringen
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Artern

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters

In der Stadt **Nordhausen**, Gemarkung **Sundhausen**, Flur **1**, wurde das Liegenschaftskataster neu aufgestellt. Von der Neuaufstellung sind die bisher unvermessenen Grundstücke **Kirchplatz 13 sowie Carlsburger Straße 3 und 6 des Ortsteiles Sundhausen** betroffen.

Die Grenzniederschrift mit Aufteilungsplan und Liste sowie die Ergebnisse der Neuaufstellung (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch) liegen
vom 27.12.2011 bis 26.01.2012
in den Räumen des Sachgebietes Liegenschaftsmanagement der Stadt Nordhausen, Markt 15, 99734 Nordhausen

Stadt Nordhausen Sachgebiet Liegenschaftsmanagement

Mo und Di	08:30 – 15.30 Uhr
Mi	nach Vereinbarung
Do	08:30 – 18:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr

und in den Räumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Freistaates Thüringen, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern

Sprechzeiten des TLVermGeo Katasterbereich Artern

Di	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mo, Mi, Do	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

während der angegebenen Sprechzeiten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen außerhalb dieser Sprechzeiten sind nur nach telefonischer Absprache unter Tel. (03466) 3399 224 möglich.

Gemäß § 10 (4) des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters bekannt gegeben. Die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Grenzfeststellung sowie die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 30.11.2011
Im Auftrag

VD Ulrich Reimann
Katasterbereichsleiter

BEKANNTMACHUNG

Freistaat Thüringen
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Artern

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters

In der Stadt **Nordhausen**, Gemarkung **Bielen**, Flur **3** wurde das Liegenschaftskataster neu auf-gestellt. Von der Neuaufstellung sind die unvermessenen Grundstücke **Anger 24, 30, 43, 44, 45, 114, 115 und ehemals Anger 29, Bielscher Plan 2, 4 sowie zwei Grundstücke im Bielschen Plan (ehemals Bielscher Plan 62 und 113), Kalte Gasse 83 und 109, Kleine Gasse 49, 50 und 51, Königsplatz 18, Lange Gasse 52 (ehemals Lange Gasse 363), 55, 57, 59, 89, 99, 107, Lindenplatz 13, Marktstraße 36, Rechtes Hosenbein 1, 2, Sandstraße 108, Silbergasse 103, 104 sowie die Straßengrundstücke Anger, Bielscher Plan, Kalte Gasse, Kleine Gasse, Königsplatz, Lange Gasse, Lindenplatz, Linkes Hosenbein, Marktstraße, Rechtes Hosenbein, Sandstraße, Silber-gasse, Vor dem Mühlentor, Zum Schmiedetor und ein Fußweg im Bielschen Plan**, der Gemeinde Nordhausen Ortsteil Bielen betroffen.

Die Ergebnisse der Neuaufstellung (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch) liegen
vom 27.12.2011 bis 26.01.2012
in den Räumen des Sachgebietes Liegenschaftsmanagement der Stadt Nordhausen, Markt 15, 99734 Nordhausen

Stadt Nordhausen Sachgebiet Liegenschaftsmanagement

Mo und Di	08:30 – 15.30 Uhr
Mi	nach Vereinbarung
Do	08:30 – 18:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr

und in den Räumen des TLVermGeo Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern

Sprechzeiten des TLVermGeo Katasterbereich Artern

Di	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mo, Mi, Do	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

während der angegebenen Sprechzeiten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen außer-halb dieser Sprechzeiten sind nur nach telefonischer Absprache unter Tel. (03466) 3399 271 möglich.

Gemäß § 10 (4) des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters bekannt gegeben. Die Neuaufstellung des Liegen-schaftskatasters gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 30.11.2011
Im Auftrag

VD Ulrich Reimann
Katasterbereichsleiter

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Nordhausen und die Stadt Sondershausen haben am 01.11.2011 eine Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Überwachung von Geschwindigkeitsüberschreitungen nach § 24 Straßenverkehrsgesetz beschlossen.

Diese Zweckvereinbarung sowie deren Genehmigung wurde am 23.11.2011 im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, Jg. 21, Nr. 22/2011, im amtlichen Teil öffentlich bekannt gemacht.

Rinke
Oberbürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung

gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Die Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsgebiet „Industriegebiet Goldene Aue“ für folgende Grundstücke der Ordnungsnummern:

Ordnungsnummer:	Grundbuch von:	Grundbuchblatt:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücksnummern:
56	Windehausen	439	Windehausen	04	122/20 123/21
61.001	Windehausen	373	Windehausen	04	19
61.002	Windehausen	375	Windehausen	04	18

ist am 30.11.2011 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Nordhausen „ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer, August-Bebel-Straße 8, 98693 Ilmenau“, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) zuletzt geändert am 1. Januar 2010 der Stadt Nordhausen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Nordhausen, 17.12.2011

gez. ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

NICHTAMTLICHER TEIL

Meldungen aus dem Stadtrat:

Wahlleiter berufen

Nordhausen (psv) Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner jüngsten Sitzung Günter Wagner zum Wahlleiter und Thomas Joachimi zum stellvertretenden Wahlleiter berufen. Beide sind im Büro der Oberbürgermeisterin mit Wahlen beauftragt. Dem Gemeindewahlleiter obliegt ausschließlich die Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge und die Leitung des Gemeindewahlausschusses, letzteres ebenso bei der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses. Außerdem bestellt er die Wahlvorstände. Diese Funktion hat Günter Wagner seit 1994 inne, Thomas Joachimi seit 2009.

Neues Ehrengrab

Nordhausen (psv) Als eine weitere Grabstätte in die Liste der Ehrengrabstätten der Stadt Nordhausen und damit die Übernahme der ständigen Pflege der Grabstätte auf Kosten der Verwaltung wird jetzt die von Ludwig Einicke aufgenommen. Das haben die Stadträte auf ihrer jüngsten Sitzung beschlossen.
Ludwig Einicke (1904 – 1975) wurde durch sein Engagement gegen Faschismus und Krieg in den zwanziger sowie in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bekannt. Er überlebte zehn Jahre Inhaftierungen mehrere Konzentrationslager unter anderem auch das Konzentrationslager Buchenwald. Im Jahr 1945 wurde er gesundheitlich schwer gekennzeichnet aus dem Konzentrationslager Mauthausen / Oberösterreich befreit.
Er gehörte zu den Aktiven des Neuanfangs in Nordhausen und Umgebung und wurde somit zu einer Persönlichkeit des Wiederaufbaus. Mit der Aufnahme in die Liste der Ehrengrabstätten soll seiner Person gedacht werden, heißt es in der Begründung der Beschlussvorlage.

Neue Eintrittspreise für städtische Museen

Für die drei städtischen Museen kostet der Eintritt jetzt für Erwachsene pro Tag 5 Euro, ermäßigt 3 Euro. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schulklassen von städtischen Schulen und Kooperationsschulen der Stadt Nordhausen erhalten freien Eintritt einschließlich der Begleiter. Darüber hinaus kostet das Ticket an einem Tag pro Woche 1 Euro. Damit bestehe auch für sozial schwache Familien die Möglichkeit, die städtischen Museen zu besuchen, heißt es in der Beschlussvorlage.

NICHTAMTLICHER TEIL

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Ihr Energieversorger.
Direkt nebenan.
EVN
Der Energiedienstleister
Guter Service ist für uns eine Frage der Ehre.
Unsere Mitarbeiter sind direkt vor Ort.
www.energie-nordhausen.de

IMPRESSUM:
Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen
Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Bahnhofstraße 6, 99734 Nordhausen
Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).